Anlage 3 zu Ziffer 4.5: Erweiterter Widerrufsvorbehalt für AMZ-ErzD und AMZ-PV

Ab 01.01.2027 gilt bei beiden Arbeitsmarktzulagen für das Bestandspersonal und bei Neueinstellung bzw. Neuübertragung folgender erweiterter Widerrufsvorbehalt:

Die Arbeitsmarktzulage kann aus sachlichen Gründen mit Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden. Sachliche Gründe für einen Änderungs- oder Widerrufsvorbehalt sind:

- Tarifliche Einkommensverbesserungen für die durch die Arbeitsmarktzulage begünstigte Person mindestens in Höhe der gezahlten Arbeitsmarktzulage zum Beispiel durch

  - die zukünftige Tarifierung neuer Zulagen oder Zuschläge oder die Anhebung bereits tarifierter Zulagen oder Zuschläge oder
  - eine erhöhte Eingruppierung in einer einschlägigen Entgeltordnung, die zu einem höheren Tabellenentgelt für die durch die Arbeitsmarktzulage begünstigte Person führt.

  Lineare Entgelterhöhungen oder Sockelbeträge durch Tarifeinigung sind hierbei ausgenommen.

- Änderungen in oder Aufhebung der gegenwärtigen Beschlusslage der VKA vom 10.11.2023 (Arbeitsmarkt-Richtlinie und Fachkräfterichtlinie der VKA) oder der Beschlusslage des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e. V. vom 19.06.2024 zur Ermächtigung zur Zahlung von Arbeitsmarktzulagen, die eine Fortzahlung der Arbeitsmarktzulagen gänzlich oder in der hier vereinbarten Höhe unzulässig macht.

- bei schwieriger Haushaltslage der Landeshauptstadt München

  - wenn vom Stadtrat der LHM per Beschluss eine Haushaltssperre angeordnet wird oder
  - wenn der Personalhaushalt der LHM vom Freistaat Bayern nicht genehmigt werden kann oder
  - wenn sich die wirtschaftliche Lage der LHM so weit verschlechtert, dass sich im Rahmen der Haushaltsplanung für das zu planende Jahr ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit errechnet und ein Gegensteuern bei den Personalkosten durch umfassende Haushaltssicherungsmaßnahmen zwingend erforderlich ist, um einen genehmigungsfähigen Haushalt zu erzielen (finanzielle Notlage) oder
  - wenn in der Organisationseinheit der durch die Arbeitsmarktzulage begünstigten Person Kurzarbeit angemeldet werden muss.

Damit wird ein Gleichklang in der Formulierung des Widerrufsvorbehaltes bei der Gewährung aller Marktzulagen bei der LHM – kollektiv wie einzelfallbezogen – erreicht.